

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Sehdorf, Adlig, Bernsdorf, Alsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Witten St. Nicola, St. Jacob, St. Nicola, Slangendorf, Lützen, Niedermüllen, Ruffhappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 80.

Hauptvertriebsorgan im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang. Dienstag, den 5. Februar

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Bestandsaufnahme von Fässern betreffend.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch die von der Beschlagsnahme ausgenommenen Fässer — also die in landwirtschaftlichen, industriellen und ähnlichen Betrieben (Gütern, Fabriken usw.) gebrauchten, zur Betriebsrichtung gehörigen — meldepflichtig sind (vgl. § 5c der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917).

Die meldepflichtigen Betriebe und Personen werden beauftragt, ihre Fässer, gleichgültig, ob sie leer oder gefüllt, neu oder gebraucht sind, auf dem vorgeordneten Borbrud bis 10. Februar 1918 zu melden. Anmeldebordrucke sind bei dem Stadtrate zu entnehmen und dort fristgemäß wieder einzureichen. Lichtenstein, am 1. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Rohrüben-Verkauf in Gallberg.

Dienstag, den 5. Februar.

1/2 Zentner für 2,25 Mark. — Gemüseliste vorlegen!

Verkaufszeiten:

Nr. 1—100 vormittags 8—9 Uhr, Nr. 101—250 vormittags 9—10 Uhr, Nr. 251—400 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 401—550 vormittags 11—12 Uhr, Nr. 551—700 nachmittags 1—2 Uhr, Nr. 701—850 nachmittags 2—3 Uhr, Nr. 851—Schluß nachmittags 3—4 Uhr.

Der Ortsnährungsbeirat für Gallberg.

R.-G.-Nr. 97. / B.

Verteilung von Baumwoll-Nähfäden und Leinen-Näh-Zwirn an Kleinhandler, Bearbeiter und Anstalten.

Die Verteilung von Baumwoll-Nähfäden und Leinen-Nähzwirn hat nach einer Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 19. Januar 1918 vierteljährlich durch den Bezirksverband zu erfolgen, und zwar nach einem vorher aufgestellten Verteilungsplan.

Um eine Grundlage zur Feststellung dieses Planes und der bei der Verteilung nach Punkt III dieser Bekanntmachung zu berücksichtigenden Bedarfstellen des Bezirks (einschließlich der Städte Glauchau, Marienau, Sebnitz, Lichtenstein, Waldenburg und Gallberg) zu gewinnen, werden alle Bedarfstellen aufgefordert, sich spätestens bis zum 10. Februar 1918 unter genauer Angabe von Namen (Firma), Wohnort und Wohnung schriftlich zu melden und dabei mit anzugeben, welcher der nach Punkt III in Frage kommenden 3 Gruppen von Bedarfstellen sie angehören. Die unter Gruppe b) 1 und 2 fallenden Bearbeiter haben außerdem noch die Zahl der bei ihnen am 1. Dezember 1917 in dauernd versicherungspflichtiger Beschäftigung gestandenen Arbeiter anzugeben. Die Meldungen sind an die Königlich-Kantons-Hauptmannschaft zu richten; die Briefumschläge haben die Aufschrift „Nähzwirn“ zu tragen.

III.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

- Die Personen und Betriebe des Bezirks, die Baumwollfäden oder Leinenzwirn gewerbmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern (Kleinhandler.)
 - Die Personen und Betriebe des Bezirks, die
 1. Baumwollnähfäden oder Leinenzwirn in ihren hierzu übergebene Gegenstände gewerbmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten, (z. B. Tischschneider) oder
 2. Baumwollfäden oder Leinenzwirn gewerbmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Nagelschneider), sofern in den unter 1 und 2 genannten Verarbeitungs-Betrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren Bearbeiter.
 - Anstalten mit Inoffizien (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse.)
- Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbertrieb am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfstellen anzusehen.
- Keine Bedarfstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind: behördliche Einrichtungen, sowie die Anstalten, die nicht unter Abs. c) fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Punkt a) b) und c) oder nicht im vollen Umfange als Bedarfstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfstellen sind ferner nicht anzusehen die Bearbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinenzwirn von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten.

Nach Ablauf der Meldefrist werden die Meldungen geprüft und der Verteilungsplan aufgestellt. Nach erfolgter Zuweisung der dem Bezirksverband für das erste Vierteljahr 1918 zur Verfügung gestellten Menge an Baumwollnähfäden und Leinenzwirn durch die Reichsbekleidungsstelle werden den

einzelnen Bedarfstellen „Bezugsberechtigungen“ von hier ausgestellt werden. Wegen der späteren Verteilung der dem Kleinhandlern zugewiesenen Mengen an Nähfäden und Leinenzwirn, und über die Festsetzung der Mengen, die an die einzelnen Verbraucher abgegeben werden dürfen, wird nach erfolgter Belieferung der Kleinhandler besondere Bekanntmachung ergehen. Davor dürfen die Kleinhandler mit dem Verkauf nicht beginnen.

Glauchau, den 1. Februar 1918.

Der Bezirksverband.

Kantons-Hauptmann Freiherr v. Weid.

Liste XV.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verfehren im Königreich Sachsen, werden ferner folgende Ersatzmittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

| Nr. | Ersatzmittel | Hersteller | Ort der Herstellung |
|-----|---|---|---|
| 535 | Lühringer Suppenwürze m. Fleisch u. Gemüsegeschmack | Erst. Belg | Nordhausen |
| 536 | Pfeffererfay | Gustav Leich | Rolberg (Pommern) |
| 537 | Bera Backpulver | Apotheker Berthold Rapp | Dresden |
| 538 | Speisegewürz Mischung, hergestellt aus Speisefalz und Pfeffer gestreift | In den Handel gebracht von Fritz Krabi | Cottbus |
| 539 | Backpulver | Emmerthaler Nährmittelfabrik E. Fischer | Emmerthal (Saxn.) |
| 540 | Banilla-Aroma-Pulver | Karl Mehl | Erfurt |
| 541 | Dr. Fromms Conglutin-Backpulver | In den Handel gebracht von Joh. Demblak & Co. Dr. Fromm & Co. | Berlin |
| 542 | Backpulver Generalfirmas | Conglutin-Nährmittelfabrik Albert Erdens | Röthgenbrada |
| 543 | Raffee-Erfay | H. Danneberg | Zwickau (Sachsen) |
| 544 | Doita- (Eisparpulver)-Eisparre | In den Handel gebracht von Hermann Weichert Nachf. und Gotthard Schmeigert | Düsseldorf |
| 545 | Doita-Eispar-Pulver | Friedrich von Görne | Odenburg Zwickau (Sachsen) Reasfadt a. d. Orla (Thüringen) Berlin |
| 546 | Deutscher Tee, Marke „Goldlob“ | Ulrich Wegener, Chem. Fabrik „Erosman“ verpakt von Reinhold Albrecht, S. m. b. H. | Leipzig |
| 547 | Deutscher Tee, Marke „Festschneider“ | Alwin Stehr, Deutsche Tee- und Nährmittelfabrik | Hamburg |
| 548 | Fleischbrüh-Extrakt „Rauw“ | Ernst Kocola | Hamburg |
| 549 | Dr. W. Backpulver mit Mandel-, Vanille- und Zitronen-Geschmack | W. Augustin | Leipzig |
| 550 | „Suppol“ Suppen-Erfay-Würfel | Felix Schalecki | Dresden |
| 551 | Blindmüllers Runkelhonig-Essen „Gonitz“ | Heinrich Zeller | Berlin W 35. |
| 552 | Runkel-Speiseöl | Karl Heinrich Reinhard und W. Mann | Leipzig Dresden Zwickau (Sachsen) |
| 553 | David Stärke, nur für Waschwäsche | Emil Metzner | Dresden-St. |
| 554 | Waschmittel „Perfect“ | Hr. Dehmling & Co. Hersteller: Ludwig Rüdell Industrie-Werke Pausa S. m. b. H. | Altona a. S. Pausa (Bogil.) |

Dresden, am 31. Januar 1918.

Ministerium des Innern.